

Antrag

des Abg. Daniel Lindenschmid u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Rechtsextreme Kandidaten bei den Kommunalwahlen Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Kandidaten der anstehenden Kommunalwahlen in Baden-Württemberg aktuell im Zusammenhang mit der rechtsextremen Bewegung „Graue Wölfe“, insbesondere mit den Vereinen ADÜTDF (Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“), ATIB („Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V.“, und ANF („Föderation der Weltordnung in Europa“) sowie deren Gliederungen, dem Verfassungsschutz oder dem Staatsschutz bekannt geworden sind;
2. welche weiteren Vereine und Verbände in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung unter erheblicher Kontrolle der „Grauen Wölfe“ stehen oder Untergruppierungen der in Ziffer 1 genannten Vereine und Dachverbände sind;
3. auf welchen Listen welcher Kommunen die jeweiligen Kandidaten kandidieren;
4. mit welchen Parteien, respektive Listen Untergliederungen der in Ziffer 1 oder 2 genannten Organisationen gemeinsame Auftritte, PR-Aktionen, offizielle Besuche etc. abgehalten haben;
5. ob die in Ziffer 1 oder 2 genannten Gruppierungen bzw. Dachverbände Förderungen des Landes oder nachgeordneter Behörden, Ministerien oder sonstiger staatlicher Stellen oder Kommunen erhalten haben, insbesondere auch durch Überlassung von Gebäuden und anderen Nutzungsrechten;
6. inwiefern die in Ziffer 1 und 2 genannten Vereine und Dachverbände bestrebt sind, bei Wahlen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Anhänger zu Gunsten bestimmter deutscher Parteien zu mobilisieren, und ggf. zugunsten welcher Parteien;

7. inwiefern die Landesregierung der Ansicht ist, dass die Kooperation mit den in Ziffer 1 und 2 genannten Vereinen ein Anhaltspunkt für eine extremistische Gesinnung ist;
8. inwiefern die Bewegung „Graue Wölfe“ durch die Bereitstellung von Kandidaten, gemeinsame PR-Termine oder Mobilisierung ihrer Anhänger Einfluss auf deutsche Wahlen bei der Kommunalwahl 2024 genommen hat und künftig nehmen will, inwiefern diese in den Genuss öffentlicher Förderungen kommen und auf welchen Listen diese Personen kandidieren.

6.5.2024

Lindenschmid, Klauf, Goßner,
Rupp, Dr. Balzer AfD

Begründung

Wie die „Stuttgarter Zeitung“ in ihrer online-Ausgabe am 9. April 2024 unter der Überschrift „Warum besucht SPD-Politiker Nils Schmid türkische Rechtsradikale“ berichtet, hat der ehemalige baden-württembergische Finanz- und Wirtschaftsminister sowie ehemalige stellvertretende Ministerpräsident Baden-Württembergs, Nils Schmid MdB, der überdies außenpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion ist, dem „deutsch-türkischen Freundschaftsverein Filderstadt“ einen Besuch abgestattet und sich mit dortigen SPD-Kommunalwahlkandidaten ablichten lassen, die auf im Internet veröffentlichten Fotografien mit dem „Wolfsgruß“ oder vor der „Wolfsflagge“ posieren, beides Kennzeichen der „Grauen Wölfe“.

Wie weiterhin die „Stuttgarter Nachrichten“ am 2. Mai 2024 unter der Überschrift „Wo stecken türkische Rechtsradikale noch“ berichtete, ist der Verein „Integra“ maßgeblich von Anhängern der „Grauen Wölfe“ dominiert. Dieser Verein erhielt dem Presseartikel zufolge von der Stadt Filderstadt zuletzt Fördergelder in Höhe von 17 000 Euro. Weiterhin nennt der Artikel den FDP-Kommunalwahlkandidaten Y. K. als Vorstandschef von „Integra“.

Wie die Broschüre „Türkischer Rechtsextremismus in Deutschland – die Grauen Wölfe“, herausgegeben vom American Jewish Committee Berlin Ramer Institute darlegt, richtet sich die Ideologie gegen die kulturelle Existenz von Armeniern und Kurden und vertritt strikt antisemitische Verschwörungstheorien.

Dieser Berichtsantrag soll aufhellen, inwiefern tatsächlich rechtsextremistische Kräfte versuchen, Einfluss auf die deutsche Politik zu nehmen und im Gegenzug in den Genuss öffentlicher Gelder kommen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Juni 2024 Nr. IM6-0141.5-570/3/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Kandidaten der anstehenden Kommunalwahlen in Baden-Württemberg aktuell im Zusammenhang mit der rechtsextremen Bewegung „Graue Wölfe“, insbesondere mit den Vereinen ADÜTDF (Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.), ATIB („Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V.“, und ANF („Föderation der Weltordnung in Europa“) sowie deren Gliederungen, dem Verfassungsschutz oder dem Staatsschutz bekannt geworden sind;

Zu 1.:

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) hat die in der Begründung zu dieser Anfrage erwähnte Berichterstattung zur Kenntnis genommen. Im Übrigen ist die Landesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann. Für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen, die personenbezogene Daten betreffen, gilt, dass nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), der sich die Landesregierung anschließt, die datenschutzrechtlichen Beschränkungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) entgegenstehen (Antwort zu Frage 3 des Antrags des Abgeordneten Daniel Rottmann u. a. AfD, „Nachfrage zur Beschäftigung eines linksextremen Erziehers in einem evangelischen Kindergarten Drucksache 16/8628, Drucksache 16/9136; Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Jürgen Filius GRÜNE „Rechtsextremistische Strukturen und Aktivitäten in Landkreis und Stadt Ulm“, Drucksache 16/9915).

Bei der Entscheidung, ob eine Auskunftspflicht der Landesregierung besteht, sind daher das parlamentarische Frage- und Auskunftsrecht einerseits und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) der vom Auskunftsinhalt Betroffenen andererseits in Ausgleich zu bringen. Vorliegend ist dabei insbesondere zu beachten, dass nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO dem Schutz von Daten, aus welchen politische Meinungen oder religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen einer natürlichen Person hervorgehen, ein besonderes Gewicht zukommt. Die Beantwortung diesbezüglicher Fragestellungen berührt daher die nach den Vorgaben der europäischen DSGVO besonders sensiblen personenbezogenen Daten. Die Landesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass das Informationsinteresse des Abgeordneten hinter diese Belange zurückzutreten hat.

2. welche weiteren Vereine und Verbände in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung unter erheblicher Kontrolle der „Grauen Wölfe“ stehen oder Untergruppierungen der in Ziffer 1 genannten Vereine und Dachverbände sind;

Zu 2.:

Der Türkische Rechtsextremismus ist eine heterogene Bewegung. Der überwiegende Teil der Personen in Baden-Württemberg, die der Szene und ihrer Ideologie zugeordnet werden, ist in Vereinen organisiert, die wiederum in den drei Dachver-

bänden „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ („Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, ADÜTDF), „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V.“ („Avrupa Türk İslam Kültür Dernekleri Birliği“, ATIB) und „Föderation der Weltordnung in Europa“ („Avrupa Nizamı Alem Federasyonu“, ANF) zusammengeschlossen sind. Insgesamt werden diesen drei Dachverbänden in Baden-Württemberg 49 Mitgliedsvereine zugeordnet, wobei die ADÜTDF mit rund 40 Mitgliedsvereinen der mit Abstand größte Dachverband ist. Die ATIB unterhält in Baden-Württemberg hingegen sechs Mitgliedsvereine und die ANF drei. Neben Personen aus den verbandlich organisierten Vereinen gehören auch Einzelpersonen zur türkisch-rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg. Das LfV schätzt das Personenpotenzial der türkisch-rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg auf insgesamt ca. 2 550 Personen.

3. auf welchen Listen welcher Kommunen die jeweiligen Kandidaten kandidieren;

Zu 3.:

Die Kommunalwahlen in Baden-Württemberg werden von den Gemeinden und Landkreisen als Selbstverwaltungsangelegenheit in eigener Verantwortung durchgeführt. Eine Landeswahlleitung oder vergleichbare Funktion in der Landesregierung gibt es dabei nicht. Es erfolgt deshalb auch keine landesweite Erfassung der Kandidatinnen und Kandidaten der Kommunalwahlen. Die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Kandidatinnen und Kandidaten werden jeweils in den einzelnen Gemeinden und Landkreisen öffentlich bekannt gemacht.

In den Wahlvorschlägen der Parteien und Wählervereinigungen werden die Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung), bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zusätzlich die Staatsangehörigkeit, angegeben (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalwahlordnung – KomWO). Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad oder eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden (§ 14 Absatz 1 Satz 2 KomWO). Sonstige Angaben zu den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten sind den Gemeinden und Landkreisen nicht oder allenfalls zufällig bekannt. Von den Wahlausschüssen sind nur Bewerberinnen und Bewerber aus den Wahlvorschlägen zu streichen, die nicht wählbar sind (§ 28 der Gemeindeordnung, § 23 der Landkreisordnung) oder für die bestimmte Formalvorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen nicht erfüllt sind (§ 18 Absatz 2 und 3 KomWO). Im Übrigen liegt die Nominierung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen in der Verantwortung der Parteien und Wählervereinigungen.

4. mit welchen Parteien, respektive Listen Untergliederungen der in Ziffer 1 oder 2 genannten Organisationen gemeinsame Auftritte, PR-Aktionen, offizielle Besuche etc. abgehalten haben;

Zu 4.:

Zu offiziellen Besuchen, Auftritten bzw. PR-Aktionen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Auch in möglichen Fällen von medialer Berichterstattung zu Besuchen von Parteien, einzelnen Parteimitgliedern oder Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern liegen dem LfV keine Informationen darüber vor, ob es sich dabei um einen offiziellen Besuch im Sinne der Fragestellung handelt.

5. ob die in Ziffer 1 oder 2 genannten Gruppierungen bzw. Dachverbände Förderungen des Landes oder nachgeordneter Behörden, Ministerien oder sonstiger staatlicher Stellen oder Kommunen erhalten haben, insbesondere auch durch Überlassung von Gebäuden und anderen Nutzungsrechten;

Zu 5.:

Die Kommunen entscheiden über Zuschüsse an Dritte im Rahmen ihrer Haushaltsautonomie. Die Überlassung von kommunalen Veranstaltungsräumen richtet sich nach dem Widmungszweck der jeweiligen öffentlichen Einrichtung. Über die

Bewilligung von Zuschüssen und die Vergabe kommunaler Veranstaltungsräume entscheiden die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und unter Beachtung des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

Der Landesregierung liegen im Übrigen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

6. inwiefern die in Ziffer 1 und 2 genannten Vereine und Dachverbände bestrebt sind, bei Wahlen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Anhänger zu Gunsten bestimmter deutscher Parteien zu mobilisieren, und ggf. zugunsten welcher Parteien;

Zu 6.:

Grundsätzlich versuchen die drei türkisch-rechtsextremistischen Dachverbände ADÜTDF, ATIB und ANF vor allem Personen mit Türkeibezug für ihre ultranationalistische Ideologie und die daraus abgeleiteten politischen Ziele zu gewinnen. Sie rufen ihre Mitglieder aber auch dazu auf, sich in politischen Parteien in Deutschland zu engagieren, um dort ihre türkisch-nationalistischen Interessen in den politischen Prozess einzubringen. Eine Vorgabe, in welchen Parteien man sich engagieren soll, wird nicht gemacht. Auch Wahlempfehlungen werden nicht ausgesprochen.

Insbesondere die ATIB ist darum bemüht, Nähe zu deutschen Verbänden und Parteien herzustellen und dadurch gesellschaftliche Akzeptanz zu schaffen und den eigenen Einfluss zu stärken. Die Dachverbände ADÜTDF und ANF weisen selbst Verbindungen zu politischen Parteien aus der Türkei auf. So steht die ADÜTDF der „Partei der Nationalistischen Bewegung“ („Milliyetçi Hareket Partisi“, MHP) und die ANF der extrem nationalistischen „Partei der Großen Einheit“ („Büyük Birlik Partisi“, BBP) nahe.

7. inwiefern die Landesregierung der Ansicht ist, dass die Kooperation mit den in Ziffer 1 und 2 genannten Vereinen ein Anhaltspunkt für eine extremistische Gesinnung ist;

Zu 7.:

Die Aufgaben des LfV werden durch das Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) klar geregelt und zugleich begrenzt. Gemäß des gesetzlichen Auftrags sammelt das LfV Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen, insbesondere solche gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, und wertet diese aus, vgl. § 4 Absatz 1 LVSG. Voraussetzung für die verfassungsschutzrechtliche Bearbeitung ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche verfassungsfeindliche Bestrebung vorliegen.

Grundsätzlich gilt, dass Mandatsträger, Kommunen und öffentliche Stellen regelmäßig über die vom LfV beobachteten Vereine und Gruppierungen informiert werden. Diesen Stellen obliegt die Entscheidung, ob und in welcher Form sie mit türkisch-rechtsextremistischen Strukturen zusammenarbeiten. Der Austausch mit extremistischen Gruppen, insbesondere die Aufrechterhaltung eines kritischen Dialogs, ist in der Regel nicht ausreichend für die Annahme einer extremistischen Gesinnung.

8. inwiefern die Bewegung „Graue Wölfe“ durch die Bereitstellung von Kandidaten, gemeinsame PR-Termine oder Mobilisierung ihrer Anhänger Einfluss auf deutsche Wahlen bei der Kommunalwahl 2024 genommen hat und künftig nehmen will, inwiefern diese in den Genuss öffentlicher Förderungen kommen und auf welchen Listen diese Personen kandidieren.

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 5 verwiesen.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär